Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3444**

15. Wahlperiode 29. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften

A. Problem und Ziel

1. Wirkungsgleiche Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes.

2. Gewährung eines Zuschusses an freiwillig krankenversicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei gleichzeitigem Wegfall des Beihilfeanspruchs.

3. Aufhebung der Befristung der Regelungen zur Teildienstfähigkeit.

B. Lösung

1. Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung vermindert. Die Verminderung erfolgt jeweils am 1. Dezember durch Abzug von der jährlichen Sonderzahlung. Eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Länder obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

2. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten einen laufenden Zuschuss zu den Beiträgen ihrer Krankenversicherung. Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Beihilfe.

3. Die bis zum 31. Dezember 2004 befristete Regelung zur Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Teildienstfähigkeit wird eine Dauerregelung. Für Beamtinnen und Beamte, die ihre Amtspflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können, besteht so die Möglichkeit der weiteren dienstlichen Verwendung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Die wirkungsgleiche Übertragung führt zu Einsparungen im Bundeshaushalt
   - für 2004 von ca. 30 Mio. Euro,
   - für 2005 und Folgejahre von ca. 40 Mio. Euro jährlich.
2. Die Einsparungen unter 1. decken die durch die Gewährung eines Zuschusses an freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwartenden Mehrausgaben.
3. Die Teildienstfähigkeit als beamtenrechtliche Dauerregelung dient der Vermeidung von Frühpensionierungen und begrenzt damit ein Anwachsen der Versorgungskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Entwurf eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Bundessonderzahlungsgesetz

Nach § 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3077) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Abzug für Pflegeleistungen

(1) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vermindert sich um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der für das Kalenderjahr gezahlten Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) und des Betrages nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Verminderung beträgt höchstens den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vermindert sich im Jahr 2004 um 0,85 Prozent der Versorgungsbezüge für die Monate April bis Dezember 2004 (§ 4 Abs. 2) und des sich aus den Versorgungsbezügen für die Monate April bis Dezember 2004 (§ 4 Abs. 2) ergebenden Betrages nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Verminderung beträgt höchstens 0,85 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch); höchstens 266,79 Euro.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge nach den §§ 11 und 11a des Soldatenversorgungsgesetzes für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.“

Artikel 2
Beamtenrechtsrahmengesetz

§ 26a Abs. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt VIII folgender Abschnitt eingefügt:

   „Abschnitt VIIIa Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung 177a“.

2. § 42a Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt eingefügt:

   „Abschnitt VIIIa
   Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung
   § 177a

   Beamte und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegen Krankheit versichert sind und keinen Anspruch auf Heilfürsorge haben, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht. § 257 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass es für die Gewährung des Zuschusses der Versicherungsfreiheit wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht bedarf. Beamte und Versorgungsempfänger, die einen Zuschuss nach Satz 1 erhalten, haben keinen Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen.“

Artikel 4
Neufassung des Bundessonderzahlungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundessonderzahlungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Problem und Ziel

1.1 Wirkungsgleiche Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes.

Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, der bisher je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern sowie von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, ist aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch seit dem 1. April 2004 in voller Höhe von gegenwärtig 1,7 Prozent von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen (BGBl. I 2003 S. 3015). Das Vorblatt zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1830) führt dazu aus: „Bislang war es der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, die Hälfte der Beitragslast der Rentner in der 1995 eingeführten sozialen Pflegeversicherung zu übernehmen. Die Leistungen wurden gewährt, obwohl die Rentner während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch eigene Beiträge zur Finanzierung beigetragen haben. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung kann diese Leistung nicht weiter von ihr erbracht werden.“

Die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten einschließlich der Renten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes tragen bereits seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung den vollen Beitrag.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird der Wegfall der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag ab 1. April 2004 wirkungs- und zeitgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen.

Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger leisten bisher einen Beitrag zur privaten Pflegeversicherung, der dem von den Rentnerinnen und Rentnern getragenen hälftigen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung entspricht. Die Pflegekosten werden den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der privaten Pflegeversicherung und im Wege der Beihilfe von ihren Dienstherren erstattet. Die heutigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben während ihrer aktiven Dienstzeit ebenso wie die heutigen Rentnerinnen und Rentner regelmäßig nicht oder nur kurze Zeit eigene Beiträge zur Finanzierung der Pflegeleistungen geleistet. Es ist daher geboten, dass sich Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab 1. April 2004 in gleichem Maße wie Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der Pflegeleistungen beteiligen. Daher werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um 0,85 Prozent reduziert. Der Abzug erfolgt jeweils am 1. Dezember bei der jährlichen Sonderzahlung.

Durch die Reduzierung der Sonderzahlung im Bereich der Versorgung wird damit wirkungsgleich der Wegfall der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag übertragen.

Die Reduzierung der Versorgungsbezüge führt zu einer entsprechenden Entlastung des Bundeshaushalts, aus dem auch die Versorgungsausgaben und Beihilfen zu den Pflegekosten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes geleistet werden.

Als Alternativlösung käme für die Übertragung eine Verminderung der monatlichen Versorgungsbezüge in Betracht. Damit würde der monatliche Wegfall der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ebenfalls monatlich abgebildet werden. Die praktische Umsetzung dieser Lösung wäre jedoch sehr schwierig; das Versorgungsrecht würde unübersichtlicher und komplizierter. Eine solche Regelung wäre außerdem nur einheitlich für alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von Bund und Ländern möglich. Damit aber würde dem Wunsch der Länder nach mehr Regelungsmöglichkeiten bei den Bezahlungs- und Versorgungsregelungen ihrer Beschäftigten im Beamtenbereich nicht Rechnung getragen.

Eine weitere Alternativlösung wäre, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger das Pflegerisiko bei Wegfall oder Reduzierung der Beihilfeleistungen ganz oder zu einem größeren Teil selbst privat versichern. Damit würden sich aber bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern finanzielle Auswirkungen ergeben, die deutlich über den Wegfall der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag hinausgehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Beitragsbemessung in der höchsten Risikoklasse der privaten Pflegeversicherung sind und die private Pflegeversicherung die Mitversicherung von Familienangehörigen nicht beitragsfrei vornimmt. Während die Beiträge in der gesetzlichen Pflegeversicherung vom Einkommen abhängig sind, werden sie in der privaten Pflegeversicherung allein nach Alter und Risiko bestimmt.

Die Regelung betrifft nur die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Die wirkungsgleiche Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Länder obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

1.2 Gewährung eines Zuschusses für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte

Derzeit sind schätzungsweise 8 Prozent der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Gründe für diese Versicherung liegen häufig darin, dass Beamtin-

nen und Beamte aus gesundheitlichen Gründen (Behinderung/Vorerkrankungen) keine oder nur unter unzumutbaren Bedingungen eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung begründen können.

Freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte haben ihre Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang allein zu tragen. Nach der geltenden Rechtslage trägt der Dienstherr weder die Hälfte der Versicherungsbeiträge, noch erhalten die Beamtinnen und Beamten einen Beitragszuschuss in entsprechender Höhe. Dadurch hat dieser Personenkreis erhebliche Beitragsbelastungen zu tragen. Zwar steht ihnen grundsätzlich Beihilfe zu, aber für die Realisierung von Beihilfeansprüchen bleibt infolge der anzurechnenden von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Sachleistung wenig Raum.

Aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht besteht dringender Handlungsbedarf. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

1.3 Aufhebung der Befristung der Regelungen zur Teildienstfähigkeit

Zur Vermeidung von Frühpensionierungen wird die bislang geregelte Befristung der Teildienstfähigkeit aufgehoben. Es muss darum gehen, Beamtinnen und Beamte, die ihre Amtspflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können, weiter im Dienst zu halten. Sie können so im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter berufstätig bleiben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 und 3 aus Artikel 73 Nr. 8 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu Artikel 2 beruht auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist schon zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Dem Bundesgesetzgeber obliegt eine Gesamtverantwortung für die statusrechtlichen Verhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit der Gewährleistung von dienstherrenübergreifender Mobilität. Die Teildienstfähigkeit ist dabei ein wesentliches Instrument zur vollen Ausschöpfung der personellen Ressourcen und zur Eindämmung von Frühpensionierungen.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Für die Ermittlung der Einsparungen im Bundeshaushalt durch die wirkungsgleiche Übertragung wurden die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge in den einzelnen Besoldungsgruppen zugrunde gelegt. Aus den daraus jeweils errechneten durchschnittlichen Jahreseinkommen wurde unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung der durchschnittliche Abzugsbetrag pro Versorgungsbezug ermittelt und mit der Anzahl der jeweiligen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger multipliziert.

Danach ergeben sich für das Jahr 2004 Einsparungen in Höhe von ca. 30 Mio. Euro und für das Jahr 2005 in Höhe von ca. 40 Mio. Euro jährlich. Die Einsparungen für das Jahr 2004 sind niedriger, da aufgrund der wirkungsgleichen Übertragung nur die Versorgungsbezüge von April bis Dezember 2004 zu berücksichtigen sind.

2.2 Die Einsparungen unter 2.1 decken die durch die Gewährung eines Zuschusses an freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwartenden Mehrausgaben.

2.3 Die Teildienstfähigkeit als beamtenrechtliche Dauerregelung dient der Vermeidung von Frühpensionierungen und begrenzt damit ein Anwachsen der Versorgungskosten.

3. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

4. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Die Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der gesetzlichen Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise. Bereits für die vergleichbaren Änderungen im Bereich der Rentnerinnen und Rentner im Vorblatt zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1830) wurden gleichstellungspolitische Auswirkungen nicht festgestellt. Gründe für ein abweichendes Prüfergebnis bei der Übertragung dieser Regelung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bestehen nicht.

Durch die Gewährung eines Zuschusses für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte werden Frauen und Männer im gleichen Maß begünstigt.

Durch die Entfristung der Teildienstfähigkeit wird eine bislang ohne gleichstellungspolitische Auswirkungen realisierte befristete Regelung zur Dauerregelung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes)

Zu § 4a Abs. 1

Der monatliche Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 1,7 Prozent der monatlichen Rente wurde bisher zu gleichen Teilen (je 0,85 Prozent) durch die gesetzliche Rentenversicherung

sowie die Rentnerinnen und Rentner selbst getragen. Seit 1. April diesen Jahres ist der Beitragsanteil der gesetzlichen Rentenversicherung (0,85 Prozent), also der Beitragssatz in voller Höhe (1,7 Prozent), durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen.

Diese Veränderung wird auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wirkungsgleich übertragen, indem die zusätzlichen monatlichen Beitragsanteile (0,85 Prozent) des laufenden Kalenderjahres einmalig im Dezember von der jährlichen Sonderzahlung einbehalten werden.

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich daher um 0,85 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge. Die jährlichen Versorgungsbezüge setzen sich aus den monatlichen Beträgen im Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 Bundessonderzahlungsgesetz), die nach Anwendung der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften für das Kalenderjahr gezahlt wurden, sowie dem Betrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes zusammen.

Der Verminderungsbetrag wird also wie folgt ermittelt:

$$\tfrac{1}{2} \times BsPv \times (VbKj + BSz) \text{ oder } \frac{BsPv \times (VbKj + BSz)}{2}$$

BsPv – Beitragssatz in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI)

VbKj – gezahlte Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 BSZG)

BSz – Betrag der jährlichen Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG).

Beispiele:

Monatliche Versorgungsbezüge	1 000 Euro
Jährliche Versorgungsbezüge dann	12 000 Euro
0,85 % × (12 000 Euro + 4,17 % × 12 000 Euro) ergibt	106,25 Euro

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 1 000 Euro um 106,25 Euro.

Versorgungsbezug seit 1. Juli, monatlich	1 000 Euro
Jährliche Versorgungsbezüge dann	6 000 Euro
0,85 % × (6 000 Euro + 4,17 % × 6 000 Euro) ergibt	53,13 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem erstmaligen Versorgungsbezug seit 1. Juli von monatlich 1 000 Euro um 53,13 Euro.

Zu § 4a Abs. 2

Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur sozialen Pflegeversicherung ist durch § 54 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt. Danach werden die Beiträge nach dem Beitragssatz (§ 55 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) von den beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) erhoben. Dementsprechend wird bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern die Verminderung der jährlichen Sonderzahlung auf den zusätzlich von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung (derzeit 0,85 Prozent) von der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 41 850 Euro) begrenzt; das sind derzeit jährlich 355,72 Euro. Bei einem erstmaligen Versorgungsbezug im Laufe des Kalenderjahres verringert sich die Begrenzung entsprechend.

Die Grenze für den Verminderungsbetrag wird also unter analoger Anwendung von § 54 Abs. 2 und § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt ermittelt:

$$\tfrac{1}{2} \times BsPv \times KtVb : 360 \times BgPv \text{ oder } \frac{BsPv \times KtVb \times BgPv}{720}$$

BsPv – Beitragssatz in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI)

KtVb – Kalendertage des Versorgungsbezugs (§ 54 Abs. 2 SGB XI analog)

BgPv – Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 SGB XI).

Beispiele: Versorgungsbezug vom 1. Januar bis 31. Dezember

Monatliche Versorgungsbezüge	4 000 Euro
Jährliche Versorgungsbezüge dann	48 000 Euro
Kalendertage Versorgungsbezug dann	360
0,85 % × (48 000 Euro + 4,17 % × 48 000 Euro) ergibt	425,01 Euro
Höchstens aber	
0,85 % × 360 : 360 × 41 850 Euro ergibt	355,72 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 4 000 Euro um höchstens 355,72 Euro.

Versorgungsbezug vom 1. Juli bis 31. Dezember

Versorgungsbezug seit 1. Juli, monatlich	4 000 Euro
Jährliche Versorgungsbezüge dann	24 000 Euro
Kalendertage Versorgungsbezug dann	180
0,85 % × (24 000 Euro + 4,17 % × 24 000 Euro) ergibt	212,51 Euro
Höchstens aber	
0,85 % × 180 : 360 × 41 850 Euro ergibt	177,86 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem erstmaligen Versorgungsbezug seit 1. Juli von monatlich 4 000 Euro um höchstens 177,86 Euro.

Zu § 4a Abs. 3

Die Rentnerinnen und Rentner tragen den zusätzlichen monatlichen Beitragsanteil von 0,85 % seit dem 1. April dieses Jahres. Daher dürfen bei der Verminderung der jährlichen Sonderzahlung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Jahr 2004 nur die gezahlten Versorgungsbezüge für den Zeitraum von April bis Dezember 2004 einbezogen werden. Diese Besonderheit des Jahres 2004 muss sowohl bei den Berechungsgrundlagen für die

Verminderung (Satz 1) als auch bei der Begrenzung der Verminderung, die sich aus der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2004 ergibt (Satz 2), entsprechend berücksichtigt werden.

Der Verminderungsbetrag wird also wie folgt ermittelt:

0,85 % × (VbKj + BSz)

VbKj – Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 BSZG), höchstens 1. April bis 31. Dezember

BSz – Betrag der jährlichen Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG).

Beispiel: Monatliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 1 000 Euro

Jährliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 dann 12 000 Euro

Höchstens aber vom 1. April bis 31. Dezember 9 000 Euro

0,85 % × (9 000 Euro + 4,17 % × 9 000 Euro) ergibt 79,69 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung im Jahr 2004 vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 1 000 Euro um 79,69 Euro.

Und die Grenze für den Verminderungsbetrag wird folgendermaßen ermittelt:

0,85 % × KtVb : 360 × 41 850 Euro

KtVb – Kalendertage des Versorgungsbezugs (§ 54 Abs. 2 SGB XI analog), höchstens 1. April bis 31. Dezember.

Beispiel: Versorgungsbezug vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

Monatliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 4 000 Euro

Jährliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 dann 48 000 Euro

Höchstens aber vom 1. April bis 31. Dezember 2004 36 000 Euro

Kalendertage Versorgungsbezug dann 360

Höchstens aber vom 1. April bis 31. Dezember 2004 270

0,85 % × (36 000 Euro + 4,17 % × 36 000 Euro) ergibt 318,76 Euro

Höchstens aber

0,85 % × 270 : 360 x 41 850 Euro ergibt 266,79 Euro.

Die jährliche Sonderzahlung im Jahr 2004 vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 4 000 Euro um höchstens 266,79 Euro.

Zu § 4a Abs. 4

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten zur Alterssicherung keine Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, sondern werden für die Zeit des geleisteten Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und daher ohnehin bei einem späteren Rentenbezug mit dem vollen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung belastet. Die ihnen im Rahmen der Dienstzeitversorgung gewährten Versorgungsbezüge (Übergangsgebührnisse, Ausgleichsbezüge) dienen ausschließlich als Überbrückungshilfe für den Wechsel vom militärischen Dienst in ein späteres ziviles Berufsleben. Diese Versorgungsleistungen sind daher von der vorgesehenen wirkungsgleichen Übertragung auszunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Der bisherige § 26a Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz mit der Befristung der Regelung entfällt. Der begrenzten Dienstfähigkeit kommt aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen der in der Praxis gemachten Erfahrungen besondere Bedeutung bei der Vermeidung von Frühpensionierungen zu. Das erfordert eine Dauerregelung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu den Nummern 1 und 3 (Abschnitt VIII a)

Die Vorschrift begründet einen Anspruch von freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten sowie von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern auf einen laufenden Zuschuss des Dienstherrn zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Gleiches gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund einer Übergangsregelung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Maßgebend sind dabei die Beiträge der Krankenkasse, in welcher eine Mitgliedschaft besteht. Diese Regelung ist erforderlich, da die Beiträge der Krankenkassen unterschiedlich hoch sind, der Dienstherr aber nicht vorschreiben kann, bei welcher Krankenkasse eine Mitgliedschaft zu begründen ist. Ein Ausschluss von der Zuschussgewährung von Beamtinnen und Beamten, die einen Anspruch auf Heilfürsorge haben, ist gerechtfertigt, da dieser Personenkreis aus seinem Amt bereits einen vollständigen Krankenversicherungsschutz besitzt. Insofern unterscheidet sich dieser Personenkreis von den Beamtinnen und Beamten mit Beihilfeanspruch, da die Beihilfe nur einen Teil der Krankheitskosten absichert.

Die Höhe des Zuschusses entspricht den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für freiwillig versichert Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr versicherungspflichtig sind. Die Maßgabe ist erforderlich, weil in § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der Zuschuss auf Berechtigte beschränkt ist, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind. Da Beamtinnen und Beamte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich versicherungsfrei sind, kommt es bei ihnen auf die Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht an. Die Maßgabe ist erforderlich, damit die Regelung nicht für den größten Teil der Berechtigten, nämlich denen, deren Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, leer läuft. Durch die Bezugnahme auf § 257 Fünftes Buch Sozi-

algesetzbuch wird sichergestellt, dass sich der Beitragszuschuss nur auf die vom Dienstherrn gewährte Leistung und nicht eine evtl. von dritter Seite, beispielsweise der gesetzlichen Rentenversicherung, gewährte Zahlung bezieht.

Die Beihilfe stellt, von ihrer grundsätzlichen Zielrichtung her, das Gegenstück zum Anteil des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen bei pflichtversicherten Beschäftigten dar. Wenn der Dienstherr einen dem Arbeitgeberanteil vergleichbaren Zuschuss zu den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung zahlt, bedarf es keiner ergänzenden Beihilfeleistungen mehr. Der Krankenversicherungsschutz über die gesetzliche Krankenversicherung ist umfassend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der von der gesetzlichen Krankenversicherung gesicherte Krankenversicherungsschutz auch unter dem Gesichtspunkt der Alimentationspflicht ausreichend. Von daher bedarf es für den in Satz 1 genannten Personenkreis keines ergänzenden Beihilfeanspruchs mehr.

Zu Nummer 2 (§ 42a Abs. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermächtigt zur Neubekanntmachung des Bundessonderzahlungsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333